

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 21.19 VOM 11. JUNI 2019

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG KULTUR UND GESELLSCHAFT
DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN
AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 11. JUNI 2019

Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Kultur und Gesellschaft" der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn

vom 11. Juni 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§ 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung, Sprachenregelung	3
§ 2 Akademischer Grad	4
§ 3 Studienbeginn	
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	
§ 5 Fächer	
§ 6 Regelstudienzeit, Studienumfang, Gliederung des Studiums und Leistungselemente	
§ 7 Module	
§ 8 Anerkennung von Leistungen	
II. Prüfungsorganisation	
§ 9 Prüfungsausschuss	
§ 10 Prüfende und Beisitzende	
III. Prüfungen	
§ 11 Masterprüfung, Abschluss eines Moduls	
§ 12 Teilnahmevoraussetzungen und Zulassungsverfahren	
§ 13 Antrag auf Zulassung und Meldung zu Prüfungen	
§ 14 Prüfungsleistungen in den Modulen	
§ 15 Formen der Leistungserbringung	
§ 16 Bewertung von Leistungen in den Modulen und Bildung von Noten	
§ 17 Masterarbeit	
§ 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	
§ 19 Mündliche Verteidigung der Masterarbeit	
§ 20 Zusatzleistungen	
§ 21 Bewertung der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote	
§ 22 Wiederholungen von Prüfungsleistungen	
Studierende mit Familienaufgaben	19 24
§ 25 Zeugnis, Transcript of Record, Diploma Supplement	∠1
§ 26 Masterurkunde	
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten	
IV. Schlussbestimmungen	
§ 28 Ungültigkeit der Masterprüfung.	
§ 29 Aberkennung des Mastergrades	
§ 30 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung	
Modulbeschreibungen	25

I. Allgemeines

§ 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung, Sprachenregelung

(1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. Das Studium im Rahmen des Masterstudiengangs "Kultur und Gesellschaft" soll den Studierenden neben den allgemeinen Studienzielen des § 58 HG die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Reflexion, Einordnung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Als zentrale Leitidee liegen ihm die Beschäftigung mit aktuellen Forschungsthemen und die Frage- und Argumentationsweisen verschiedener Disziplinen zu Grunde.

Die Studierenden erwerben durch die Kombination zweier Studienfächer in diesem Studiengang die Kompetenz, sich eigenständig mit komplexen Themenstellungen aus verschiedenen Perspektiven kritisch und methodisch strukturiert auseinanderzusetzen. Sie lernen auf dieser Basis, wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu treffen und situationsadäquate Lösungen auch in neuen und unvertrauten Situationen zu entwickeln. Zudem eignen sich die Studierenden die Fähigkeit an, die erworbenen Kenntnisse zu vermitteln und zu kommunizieren.

Zugrunde liegt dem Studiengang ein Verständnis von Kultur als sich in den Künsten, in sozialen Institutionen, Wissensordnungen und mentalen Veranlagungen, Fügungen und Tendenzen materialisierende, Ideen, Denkweisen, Werten etc. Gesellschaft wiederum stellt sich dar als geordnetes, mehr oder weniger gezielt organisiertes Zusammenleben und Handeln von Menschen, das sich in Wirtschafts- und Arbeitsweisen sowie Wissens-, Kultur- und Selbsttechniken zeigt. Über diese Organisationsweisen kann ein mehr oder weniger hoher Grad an sozialer Integration hervorgebracht werden.

Kombinationen Mit der Breite seines für offenen Spektrums kulturund gesellschaftswissenschaftlicher Fächer eröffnet der Masterstudiengang die Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit Normen, Werten und Lebensweisen unterschiedlicher Kulturen, berücksichtigt von hier aus gesellschaftliche und ethische Aspekte und trägt direkt oder indirekt damit zu gesellschaftlichem Engagement und Persönlichkeitsentwicklung bei. Mit dem Masterabschluss liegt die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlichen Tätigkeit vor und er eröffnet nach Maßgaben der jeweiligen Promotionsordnung die Möglichkeit zur Promotion.

- (2) Innerhalb des Studiums sind Module zu absolvieren, in denen der Erwerb von Schlüsselqualifikationen ein integraler Bestandteil ist.
- (3) Masterstudium und Masterprüfung finden in deutscher Sprache statt. Einzelne Wahlpflichtveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden. Abweichungen regeln die Besonderen Bestimmungen für das jeweilige Fach in der jeweils geltenden Fassung (Besondere Bestimmungen).

§ 2 Akademischer Grad

lst das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften den akademischen Grad "Master of Arts" (M.A.).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Der Studienbeginn zum Wintersemester wird empfohlen. Die fachspezifischen Ausnahmen zum Studienbeginn sind in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) In den Masterstudiengang "Kultur und Gesellschaft" kann nur eingeschrieben werden, wer
 - das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene) oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt oder die Voraussetzungen der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung erfüllt.
 - 2. einen Studienabschluss besitzt, der nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Es muss sich um einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern der Universität Paderborn oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie handeln. Studienabschlüsse einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eröffnen den Zugang, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu einem Studienabschluss der Universität Paderborn nach Satz 1 besteht. Für ausländische sind die von der Kultusministerkonferenz Bildungsabschlüsse Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über die Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer abweichend von Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äguivalenzabkommen vor. Im Ubrigen soll bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Feststellung über die Voraussetzungen nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss.
 - b) Der Studienabschluss beinhaltet die Kompetenzen, die in den Besonderen Bestimmungen der gewünschten Fächer aufgeführt sind. Die Feststellung über die Kompetenzen trifft der Prüfungsausschuss. Fehlen in zulassungsfreien Fächern Kompetenzen, so kann die Einschreibung mit der Auflage erfolgen, die Kompetenzen durch angemessene Studien nachzuholen und durch das Bestehen zugehöriger

Prüfungen bis zur Meldung zur Masterarbeit nachzuweisen. Die Entscheidung hierüber sowie über Art und Umfang der Studien und Prüfungen trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des vorangegangenen Studienabschlusses. Die fehlenden und nachzuholenden Kompetenzen dürfen für beide Fächer des Masterstudiengangs insgesamt 30 LP nicht überschreiten. Die Studien und Prüfungen sollten im ersten Semester des Masterstudiengangs erbracht werden.

- 3. als Studienbewerberin oder Studienbewerber, die ihre bzw. der seine Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt. Es bedarf eines Nachweises der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen. Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Besonderen Bestimmungen können weitere Zugangsvoraussetzungen vorsehen.
- (3) Die Voraussetzungen, unter denen die Einschreibung zu versagen ist oder versagt werden kann, ergeben sich aus der jeweils geltenden Einschreibungsordnung der Universität Paderborn. Für den Fall, dass die bzw. der Studienbewerber in einem vorherigen Fach eines Masterstudiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat, wird die Einschreibung versagt,
 - wenn das vorherige Fach eine erhebliche inhaltliche Nähe zu einem der Fächer aufweist, für die die Einschreibung begehrt wird,
 - wenn die endgültig nicht bestandene Prüfung eine erhebliche inhaltliche Nähe zu einer Prüfung dieses Fachs aufweist

Die Feststellungen über die erhebliche inhaltliche Nähe trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Fächer

Für den Studiengang müssen zwei der folgenden Fächer gewählt und kombiniert werden:

- Deutschsprachige Literaturen
- Digital Humanities
- Englische Sprachwissenschaft
- Englischsprachige Literatur und Kultur
- Erziehungswissenschaft
- Germanistische Sprachwissenschaft
- Geschichte
- Geschlechterstudien/Gender Studies
- Kulturen der europäischen Vormoderne
- Management
- Medienwissenschaften
- Musikwissenschaft

- Philosophie
- Romanistik/Spanisch
- Romanistik/Französisch
- Soziologie: Gesellschaftliche Transformationen und Kulturtechniken
- Theologien im Dialog.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang, Gliederung des Studiums und Leistungselemente

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester. Dies entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand (Workload) von 3.600 Stunden.
- (2) Das Masterstudium umfasst Module mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. Ein Leistungspunkt, im Folgenden auch LP genannt, entspricht einem ECTS-Punkt gemäß dem European Credit Transfer System. Ein LP entspricht einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 LP und somit einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden.
- (3) Das Masterstudium setzt sich wie folgt zusammen:
 - 45 LP Studium des ersten Faches,
 - 45 LP Studium des zweiten Faches.
 - 9 LP Masterprojektmodul,
 - 21 LP Abschlussmodul mit Masterarbeit (18 LP) und mündlicher Verteidigung (3 LP) bzw. mit Masterarbeit (21 LP).

Die Masterarbeit kann nach freier Wahl in einem der beiden Fächer oder fächerübergreifend geschrieben werden. Bei einer fächerübergreifenden Masterarbeit wird die Masterarbeit dem Fach zugeordnet, aus dem die bzw. der erste Prüfende stammt. Das Masterprojektmodul ist dementsprechend zu absolvieren.

- (4) Bei Prüfungs- und Studienleistungen ist der Nachweis zu erbringen, dass die Lern- und Qualifikationsziele des Moduls oder eines Teils des Moduls erreicht worden sind. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die erbrachten Leistungen erkennen lassen, dass eine mehr als nur oberflächliche Beschäftigung mit Gegenständen der Lehrveranstaltung stattgefunden hat.
- (5) Die Gliederung des Studiums, die zu absolvierenden Module sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen und qualifizierten Teilnahmen ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen des jeweiligen Fachs.

§ 7 Module

(1) Das Studium ist modularisiert. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen und haben einen Umfang von in der Regel mindestens 5 LP. Sie sind in der Regel so angelegt, dass sie innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen werden können. Die

- Masterarbeit ist als Prüfungsleistung in ein Modul eingebunden (Abschlussmodul). Bestehende Sonderregeln für die Masterarbeit werden an den jeweiligen Stellen dieser Allgemeinen Bestimmungen oder der Besonderen Bestimmungen benannt.
- (2) Die Module bestehen aus Pflicht- und/oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen k\u00f6nnen aus einem Veranstaltungskatalog gew\u00e4hlt werden. F\u00fcr die Teilnahme an Modulen ist eine Anmeldung erforderlich. Es k\u00f6nnen Voraussetzungen f\u00fcr die Teilnahme an Modulen bestehen. N\u00e4heres zu den Teilnahmevoraussetzungen regeln die Besonderen Bestimmungen f\u00fcr das jeweilige Fach.

§ 8 Anerkennung von Leistungen

- (1) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterscheid zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck der Fortsetzung des Studiums und des Ablegens von Prüfungen vorzunehmen. Für die Anerkennung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
- (2) Für die Anerkennung von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden in ein Fachsemester einstufen.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (6) Zuständig für die Anerkennungen nach den Absätzen 1 und 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede oder über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen.

- (7) Die antragstellende Person hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen (insbesondere die durch die Leistungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Prüfungsergebnisse) in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der Prüfungsausschuss hat über Anträge nach Absatz 1 spätestens innerhalb von zehn Wochen nach vollständiger Vorlage aller entscheidungserheblichen Informationen zu entscheiden.
- (8) Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind, gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Bewertungssysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (9) Eine Leistung kann nur einmal anerkannt werden. Dies gilt auch für die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen.

II. Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften bildet einen Prüfungsausschuss für den Bachelor- und Masterstudiengang Medienwissenschaften, einen Prüfungsausschuss für den Bachelor- und Masterstudiengang Musikwissenschaft, einen Prüfungsausschuss für den Bachelor- und Masterstudiengang Populäre Musik und Medien und einen Prüfungsausschuss für die weiteren Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften. Der Begriff "Prüfungsausschuss" an anderen Stellen der Prüfungsordnung bezeichnet den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

 - die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
 - die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - die Abfassung eines j\u00e4hrlichen Berichts an den Fakult\u00e4tsrat \u00fcber das Pr\u00fcfungsgeschehen,
 - die weiteren durch diese Ordnung und gegebenenfalls durch die Besonderen Bestimmungen ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Bei fachspezifischen Entscheidungen (z. B. Anerkennung von Leistungen) holt der Prüfungsausschuss die Expertise der zuständigen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter ein.

Der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind bestimmte Aufgaben durch diese Ordnung und gegebenenfalls durch die Besonderen Bestimmungen zugewiesen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss die Erledigung von Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte an den Fakultätsrat. Die bzw. der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr bzw. ihm allein getroffenen Entscheidungen. Der

- Prüfungsausschuss und die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses werden vom Zentralen Prüfungssekretariat unterstützt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitgliede aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und des Mitglieds aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre und läuft vom 01. Oktober des Wahljahres bis zum 30. September des entsprechenden Jahres. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr und läuft vom 01. Oktober des Wahljahres bis zum 30. September des nächsten Jahres. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit gemäß § 11c HG sind zu beachten.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogischwissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung oder Anerkennung von Leistungen, nur beratende Stimme.
- (5) Der Prüfungsausschuss wird von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 10 Prüfende und Beisitzende

(1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Prüfende sind alle selbstständig Lehrende der Veranstaltungen, in denen nach Maßgabe des Curriculums und der Modulbeschreibungen Prüfungsleistungen erbracht werden können. Der Kreis der Prüfenden kann im Rahmen des § 65 HG erweitert werden. Prüfende für die Masterarbeit sollen in der Regel habilitiert sein oder den Nachweis habilitationsadäquater Leistungen erbracht haben.

- Als Beisitzerin bzw. Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Masterarbeit und wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe im Campus Management System der Universität Paderborn ist ausreichend.

III. Prüfungen

§ 11 Masterprüfung, Abschluss eines Moduls

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen, die in den zu absolvierenden Modulen der beiden nach § 5 studierten Fächer sowie dem Masterprojektmodul und dem Abschlussmodul zu erbringen sind.
- (2) Leistungspunkte können nur erworben werden, wenn das Modul erfolgreich abgeschlossen worden ist. Ein Modul wird in der Regel durch eine Modulprüfung und etwaig vorgesehene qualifizierte Teilnahmen abgeschlossen. Die Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung am Ende des Moduls (Modulabschlussprüfung). Die Modulprüfung kann aber auch im Verlauf des Moduls (insbesondere im zeitlichen Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung) erfolgen oder aus mehreren Teilprüfungen (Modulteilprüfungen) bestehen. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so muss jede Modulteilprüfung bestanden werden. Die Besonderen Bestimmungen können abweichende Regelungen treffen.

§ 12 Teilnahmevoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer an der Universität Paderborn für den Masterstudiengang "Kultur und Gesellschaft" mit denjenigen Fächern eingeschrieben ist, denen diese Prüfungen zugeordnet sind, oder gem. § 52 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist. Auch während der Prüfungen müssen diese Voraussetzungen gegeben sein. Regelungen zu teilnehmerbegrenzten Modulen gemäß § 59 HG und zur Meldung zur Prüfung und zu Zusatzleistungen bleiben unberührt.
- (2) Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen, wie zum Beispiel etwaige Studienleistungen oder Anwesenheitsobliegenheiten, werden in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

- (3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung bereits mindestens 80 Leistungspunkte im Studiengang erworben hat und im Falle der Einschreibung mit Auflagen gemäß § 4 das Bestehen der zugehörigen Prüfungen nachgewiesen hat.
- (4) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können über Absatz 1 hinaus Studierende des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs der Universität Paderborn, die mindestens 156 abschlussrelevante Leistungspunkte erworben haben und voraussichtlich die Zugangsvoraussetzungen des Masterstudiengangs "Kultur und Gesellschaft" in einer möglichen Fächerkombination erfüllen werden, für ein Semester zu Modulen der entsprechenden Fächer des Masterstudiengangs im Umfang von maximal 24 Leistungspunkten zugelassen werden. Die gewünschten Module sind nach Beratung durch die Studiengangsbeauftragte bzw. den Studiengangsbeauftragten des jeweiligen Faches beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Von der Regelung kann nur einmalig Gebrauch gemacht werden, das heißt ein Vorziehen ist nicht mehr möglich, wenn bereits eine Zulassung zu vorgezogenen Mastermodulen, auch außerhalb dieses Studiengangs erfolgte. Eine Wiederholung einer nichtbestandenen vorgezogenen Masterprüfung ist erst nach der Einschreibung in den Masterstudiengang möglich. Studierende haben keinen Anspruch darauf, zu einem späteren Zeitpunkt Zugang zum Masterstudiengang zu erhalten.

§ 13 Antrag auf Zulassung und Meldung zu Prüfungen

- (1) Für die Masterarbeit ist ein Antrag auf Zulassung zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, in welchem Fach die Masterarbeit geschrieben werden soll.
- (2) Zu jeder Prüfung ist eine gesonderte Meldung im Campus Management System der Universität Paderborn im Rahmen der festgelegten Fristen erforderlich. Anmeldefristen werden im Campus Management System der Universität Paderborn oder in sonstiger geeigneter Form bekannt gegeben. Die Besonderen Bestimmungen können abweichend regeln, dass die Meldung zum Modul gleichzeitig die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung ist.

§ 14 Prüfungsleistungen in den Modulen

- (1) In den Modulen werden Prüfungsleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Besonderen Bestimmungen erbracht.
- (2) Sofern in den Besonderen Bestimmungen Rahmenvorgaben zu Form und/oder Dauer/Umfang von Prüfungsleistungen enthalten sind, setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der bzw. dem Prüfenden fest, wie die Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist. Dies wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit von der. bzw. dem jeweiligen Lehrenden und im Campus Management System der Universität Paderborn oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die für das Modul definierten Lernergebnisse/Kompetenzen.
- (3) Die Studierenden sollten die Prüfungsleistungen in der Regel in dem Semester erbringen, in dem sie das zugehörige Modul besucht haben.

§ 15 Formen der Leistungserbringung

(1) Prüfungsleistungen können in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten, Portfolios, Projektarbeiten, Tutoriumsberichten, Referaten mit Ausarbeitung, Essays oder in anderen Formen erbracht werden. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen.

Die Bewertung ist den Studierenden außer bei mündlichen Prüfungen in der Regel spätestens acht Wochen nach Leistungserbringung im Campus Management System der Universität Paderborn bekannt zu geben.

1. Klausuren:

- In den Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Thema mit den geläufigen Methoden des Faches bearbeiten können.
- Die Dauer einer Klausur beträgt 90-120 Minuten.
- Jede Klausur wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die letzte Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfenden bewertet.
- Klausuren k\u00f6nnen als softwaregest\u00fctzte Pr\u00fcfungen durchgef\u00fchrt werden (E-Pr\u00fcfungen). Die Studierenden sind auf die Pr\u00fcfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit dem Pr\u00fcfungssystem vertraut zu machen. N\u00e4heres k\u00f6nnen die Besonderen Bestimmungen regeln.

2. Mündliche Prüfungen:

- In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden abgelegt. Die letzte Wiederholungsprüfung wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden in Abwesenheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten.
- Die Dauer der m\u00fcndlichen Pr\u00fcfung betr\u00e4gt 30-45 Minuten.
- Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung durch die bzw. den Prüfenden bekannt zu geben.
- Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

3. Schriftliche Hausarbeiten:

Schriftliche Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von Referaten oder selbstständige Arbeiten über ein ausgewähltes Thema im thematischen Umfeld der Veranstaltung. Das Thema wird mit der bzw. dem Lehrenden abgesprochen. Die Literaturrecherche ist Teil der Aufgabe. Der Umfang soll bei 20.000-50.000 Zeichen liegen.

4. Portfolio

Ein Portfolio ist eine ausgearbeitete Arbeitsmappe im Sinne einer zielgerichteten und systematischen Sammlung von kleineren Arbeiten (mehrere Texte im Umfang von insgesamt 5 bis 20 Seiten (=12.500 bis 50.000 Zeichen) oder mehrere (3-8) Werkstücke wie z.B. Dokumente oder Dateien), die den individuellen Kompetenz- und Wissenszuwachs der oder des Studierenden in einem Studiengebiet bzw. Modul reflektiert darstellt.

5. Projektarbeit

Form und Inhalt der Projektarbeit richten sich nach dem jeweiligen Projekt. Es kann sich z.B. um ein Forschungsprojekt, ein Praxisprojekt oder ein außeruniversitäres Projekt handeln. Ziele, Inhalte und Ausgestaltung des Projektes werden zwischen Studierenden und Lehrenden abgesprochen. Die bzw. der Studierende erstellt eine Projektbeschreibung in der Ausgestaltung, Inhalte und Ziele des Projekts beschrieben werden.

Die Ergebnisse der Projektarbeit werden in einer in der Regel seminar-öffentlichen Umgebung präsentiert und/oder in einer in der Regel seminar-öffentlich zugänglichen Arbeit dokumentiert. Bewertet wird die Präsentation und/oder Dokumentation als Ganzes.

6. Tutoriumsbericht:

Im Tutoriumsbericht werden Inhalte, Ziele und Verlauf des Tutoriums beschreiben und reflektiert. Der Umfang des Berichts beträgt 20.000–25.000 Zeichen.

7. Referat mit Ausarbeitung

Ein Referat ist ein Vortrag über ein Thema, der in einer begrenzten Zeit (30–45 Minuten) gehalten wird. Die schriftliche Ausarbeitung eines Referats orientiert sich in Struktur und Inhalt an dem gehaltenen Referat und hat einen Umfang von 20.000 – 50.000 Zeichen.

8. Essay

Der Essay ist eine Abhandlung, die eine literarische oder wissenschaftliche Frage in knapper und anspruchsvoller Form behandelt (10.000 – 20.000 Zeichen).

Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

(2) Im Rahmen qualifizierter Teilnahme kommen in Betracht:

- ein bis drei Kurzklausuren
- ein Protokoll
- ein kurzes Fachgespräch
- qualifizierter Diskussionsbeitrag
- ein Referat (ca. 20-25 Min.)
- eine Übungsaufgabe
- eine schriftliche Hausaufgabe
- ein Reflexionspapier (5-10 S.)
- eine Programmieraufgabe
- Moderation einer Seminarsitzung
- eine Kurzpräsentation (20-25 Min) oder
- ein Kurzportfolio (= Arbeitsmappe, 10-15 S.).

Die Besonderen Bestimmungen können Abweichungen und Näheres enthalten. Die bzw. der jeweilige Lehrende setzt fest, was im Rahmen qualifizierter Teilnahme konkret zu erbringen ist. Dies wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit von der bzw. dem jeweiligen Lehrenden und im Campus Management System der Universität Paderborn oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 16 Bewertung von Leistungen in den Modulen und Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgelegt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut eine ausgezeichnete Leistung;
 - 2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
 - 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = mangelhaft eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Im Übrigen gelten Absatz 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Setzt sich eine Modulnote aus mehreren Noten zusammen, so ist gewichtet nach dem Workload der zugehörigen Lehrveranstaltung das arithmetische Mittel zu bilden. Abweichungen hiervon sind in den jeweiligen Besonderen Bestimmungen geregelt. Das Ergebnis ist nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abzuschneiden. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft.

- (5) Studienleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (6) Qualifizierte Teilnahmen sind nachzuweisen.

§ 17 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, mit der der Masterstudiengang abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus einem Fach ihres bzw. seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Masterarbeit kann wahlweise in einem der beiden Fächer oder fächerübergreifend (interdisziplinär) verfasst werden. In Fällen, in denen keine mündliche Verteidigung vorgesehen ist, soll die Masterarbeit einen Umfang von 70 Seiten à 2.500 Zeichen (= 175.000 Zeichen) nicht unterschreiten und einen Umfang von 90 Seiten à 2.500 Zeichen (= 225.000 Zeichen) nicht überschreiten. In Fällen, in denen eine mündliche Verteidigung vorgesehen ist, soll die Masterarbeit einen Umfang von 60 Seiten à 2.500 Zeichen (= 150.000 Zeichen) nicht unterschreiten und einen Umfang von 80 Seiten à 2.500 Zeichen (= 200.000 Zeichen) nicht überschreiten. Über Ausnahmen von dem festgelegten Umfang entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der bzw. dem für die Betreuung verantwortlichen Prüfenden.

- (2) Die Masterarbeit wird von einer von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Person mit Prüferqualifikation gemäß § 10, im Fall einer fächerübergreifend-interdisziplinären Themenstellung von je einer Person mit Prüferqualifikation gemäß § 10 aus den beteiligten Fächern, gestellt und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin bzw. des Themenstellers, im Falle einer fächerübergreifend-interdisziplinären Masterarbeit der Themenstellerinnen oder der Themensteller, sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.
- (3) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Fachübergreifende Themenstellungen im Rahmen der am Studiengang beteiligten Fächer sind grundsätzlich möglich. Der Zeitpunkt der Vergabe ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.
- (4) In Fällen, in denen keine mündliche Verteidigung vorgesehen ist, beträgt die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit 18 Wochen und Thema, Aufgabenstellung sowie Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der dafür vorgesehene Workload im Umfang von 630 h eingehalten werden kann. In Fällen, in denen eine mündliche Verteidigung vorgesehen ist, beträgt die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit vier Monate und Thema, Aufgabenstellung sowie Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der dafür vorgesehene Workload im Umfang von 540 h eingehalten werden kann.
- (5) Das Thema kann nur einmal und innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag, der spätestens eine Woche vor Ablauf der Abgabefrist beim Prüfungsausschuss gestellt werden muss, die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängern, wenn die Gründe hierfür mit dem Thema der Arbeit zusammenhängen und die bzw. der nach Absatz 2 zuständige Betreuende dies befürwortet.
- (6) Bei Erkrankungen innerhalb der Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Masterarbeit höchstens auf das Doppelte der vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Es reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit aus. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität Paderborn auf Kosten der Universität verlangt werden. Gibt der Prüfungsausschuss dem Antrag statt, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit; sie zieht keine Verlängerung der Regelstudienzeit nach sich. Überschreitet die Dauer der Erkrankungen die maximale Verlängerungsmöglichkeit nach Satz 1, so kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Wahl die Arbeit innerhalb der nach Satz 1 verlängerten Frist beenden oder ein neues Thema beantragen. Lehnt der Prüfungsausschuss den Antrag ab, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ebenfalls schriftlich mitgeteilt.

- (7) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst, sofern nicht in den Besonderen Bestimmungen eine andere Regelung getroffen wird. Sie kann nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen auf Antrag in einer anderen Sprache verfasst abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit hat inhaltlich und formal den fachlichen Richtlinien zu genügen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat und die Arbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere abgeschlossene Prüfung angefertigt worden ist. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Auf § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.
- (8) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere abgeschlossene Prüfung angefertigt worden sein. § 8 dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungssekretariat in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen. Darüber hinaus kann von einer bzw. einem der Prüfenden gemäß Absatz 2 verlangt werden, dass die Masterarbeit in elektronischer Form eingereicht wird. Der Abgabezeitpunkt ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht vorgelegt, gilt sie als mit "mangelhaft" (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Zu den Prüfenden soll insbesondere zählen, wer das Thema gestellt hat. Die bzw. der zweite Prüfende wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet jedoch keinen Rechtsanspruch. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt und die Noten der Einzelbewertungen jeweils mindestens "ausreichend" sind. § 16 Absatz 4 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung "mangelhaft", die andere aber mindestens "ausreichend", wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. § 16 Absatz 4 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Die Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ferner wird die Arbeit dann noch als "ausreichend" bewertet, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (3) Die Bewertung der Masterarbeit ist den Studierenden spätestens zehn Wochen nach Abgabe im Campus Management System der Universität Paderborn bekannt zu geben.

§ 19 Mündliche Verteidigung der Masterarbeit

- (1) Die Besonderen Bestimmungen k\u00f6nnen das Erfordernis einer m\u00fcndlichen Verteidigung der Masterarbeit im Rahmen des Abschlussmoduls vorsehen. Soweit eine m\u00fcndliche Verteidigung vorgesehen ist, wird sie anberaumt, wenn die Masterarbeit mit mindestens ausreichender Leistung bewertet wurde. Die Verteidigung sollte in der Regel nicht sp\u00e4ter als sechs Wochen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens stattfinden und muss zuvor durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten beim Zentralen Pr\u00fcfungssekretariat angemeldet werden. Die Note der m\u00fcndlichen Verteidigung wird gem\u00e4\u00df \u00e3 16 Abs. 1 bis Abs. 3 gebildet. Die m\u00fcndliche Verteidigung muss mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sein. Masterarbeit und m\u00fcndliche Verteidigung haben eine Gewichtung von 6:1 bei der Bildung der Note f\u00fcr das Abschlussmodul. Die Note f\u00fcr das Abschlussmodul wird gem\u00e4\u00e4 \u00e4 2 gebildet.
- (2) Bei der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat diese in ihren thematischen Schwerpunkten und Ergebnissen vorstellen und erläutern. Den Prüfenden ist Gelegenheit zur Nachfrage zu geben. Die Dauer der mündlichen Verteidigung beträgt ca. 30 Minuten.
- (3) Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit wird von zwei Prüfenden abgenommen, die in der Regel mit den Prüfenden der Masterarbeit identisch sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Verteidigung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Verteidigung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin eine mündliche Verteidigung im gleichen Studiengang ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Zusatzleistungen

Über die in den studierten Fächern geforderten Leistungen hinaus können Studierende des Masterstudiengangs "Kultur und Gesellschaft" weitere Prüfungsleistungen in Modulen des Masterstudiengangs "Kultur und Gesellschaft" nach Maßgabe der bestehenden Regelungen absolvieren (Zusatzleistungen). Regelungen zu teilnehmerbegrenzten Modulen gem. § 59 HG bleiben unberührt. Die Zusatzleistungen sind als solche bei der Meldung zu kennzeichnen und können nachträglich nicht mehr für die gemäß der Besonderen Bestimmungen zu absolvierenden Module verbucht werden. Sie werden bei der Notenbildung im Rahmen des Moduls bzw. der Masterprüfung nicht berücksichtigt. Die mit Zusatzleistungen erreichten Modulnoten werden im "Transcript of Records" aufgeführt, es sei denn, dass die bzw. der Studierende ihre Nichtaufführung beantragt.

§ 21

Bewertung der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen in den zu absolvierenden Modulen der beiden nach § 5 studierten Fächer sowie dem Masterprojektmodul und dem Abschlussmodul mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sind. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so muss jede Modulteilprüfung mit mindestens "ausreichend" bewertet sein. Die Besonderen Bestimmungen für das jeweilige Fach können abweichende Regelungen treffen. Die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ergeben sich aus § 24.
- (2) Die Gesamtnote wird gebildet, indem alle endnotenrelevanten Modulnoten nach Leistungspunkten gewichtet werden und daraus das arithmetische Mittel gebildet wird. Die Besonderen Bestimmungen können Abweichungen von dieser Gewichtung vorsehen. Sofern in den Besonderen Bestimmungen nicht abweichend geregelt, sind alle Modulnoten endnotenrelevant. Bei der Berechnung des Ergebnisses wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft.

(3) Das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" wird vergeben, wenn der Durchschnitt nach Absatz 2 nicht schlechter als 1,1 ist.

§ 22 Wiederholungen von Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können wiederholt werden, wenn die erbrachten Leistungen mit der Note "mangelhaft" bewertet worden sind. Jede Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht mehr wiederholt werden kann. Die Besonderen Bestimmungen können abweichende Regelungen treffen.
- (2) Wenn die letzte Wiederholung einer Prüfung in Klausurform vorgesehen ist, kann diese auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten als mündliche Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer abgehalten werden.
- (3) Die Masterarbeit kann bei mit der Note "mangelhaft" bewerteter Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in § 17 Absatz 5 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde. Kann die Masterarbeit nicht mehr wiederholt werden, so ist das Abschlussmodul endgültig nicht bestanden.
- (4) Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn sie mit "mangelhaft" bewertet wird. In diesem Fall setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Termin für die Wiederholung fest. Diese soll im Verlauf der

- folgenden acht Wochen erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist die mündliche Verteidigung zum zweiten Mal mit der Note "mangelhaft" bewertet worden, gilt die Masterarbeit ebenfalls als mit "mangelhaft" bewertet.
- (5) Die Masterarbeit und ihre mündliche Verteidigung werden in der Regel im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt.
- (6) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 23

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften und Studierende mit Familienaufgaben

- (1) Die Abmeldung von Prüfungen kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin im Campus Management System der Universität Paderborn ohne Angabe von Gründen vorgenommen werden. Die Besonderen Bestimmungen können abweichende Regelungen treffen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "mangelhaft" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder nach Ablauf der Abmeldefristen nach Absatz 1 ohne Angabe von triftigen Gründen von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für das Versäumnis oder einen Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten reicht eine spätestens vom Tag der Prüfung datierte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit aus. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität Paderborn auf Kosten der Universität verlangt werden. Die durch ärztliche Bescheinigung belegte Erkrankung des Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt als Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten, wenn die Betreuung nicht anders gewährleistet werden konnte, insbesondere bei überwiegend alleiniger Betreuung. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Besonderen Bestimmungen können abweichende Regelungen treffen.
- (4) Täuscht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat oder versucht sie bzw. er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "mangelhaft" (5,0) bewertet. Führt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit "mangelhaft" (5,0) bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gemäß Satz 1 bzw. die Entscheidung gemäß Satz 2 wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden getroffen.
- (5) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende

- Prüfungsleistung als mit "mangelhaft" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. § 63 Abs. 5 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.
- (7) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1, 2 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (8) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Ist die bzw. der Studierende aufgrund ihrer bzw. seiner Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage, Leistungen ganz oder teilweise entsprechend der vorgesehenen Modalitäten zu erbringen, soll ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere die Gewährung von organisatorischen Maßnahmen und Hilfsmitteln, die Verlängerung der Bearbeitungszeit oder die Gestattung einer anderen, gleichwertigen Leistungserbringungsform in Betracht. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Hierzu kann ein ärztliches Attest oder psychologisches Gutachten verlangt werden. Der Antrag soll die gewünschten Modifikationen benennen und begründen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden oder des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der bzw. dem Studierenden kann die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Empfehlungen für die Gestaltung des Nachteilsausgleichs abgeben.
- (9) Der besonderen Situation von Studierenden mit Familienaufgaben beim Studium und bei der Erbringung von Leistungen wird Rechnung getragen. Dies geschieht unter anderem in folgenden Formen:
 - a) Für Studentinnen gelten die entsprechenden Bestimmungen des jeweils gültigen Mutterschutzgesetzes. Die schwangere bzw. stillende Frau soll dem Zentralen Prüfungssekretariat eine Mitteilung gemäß § 15 Abs. 1 Mutterschutzgesetz über ihre Schwangerschaft bzw. das Stillen machen. Der Nachweis gemäß § 15 Abs. 2 Mutterschutzgesetz soll vorgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls andere Leistungserbringungsformen festlegen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach diesen Allgemeinen Bestimmungen oder nach den Besonderen Bestimmungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
 - b) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Bundeselterngeldund Elternzeitgesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, ab dem sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz auslösen würden und legt unter Berücksichtigung des Einzelfalls die Termine und Fristen fest. Die Abgabefrist der Masterarbeit kann höchstens auf das Doppelte der vorgesehen Bearbeitungszeit verlängert werden. Andernfalls gilt die gestellte Arbeit

- als nicht vergeben, und die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält nach Ablauf der Elternzeit ein neues Thema.
- c) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt auf Antrag Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz und Ausfallzeiten durch die Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners, der Partnerin bzw. des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten und legt unter Berücksichtigung des Einzelfalls die Fristen und Termine fest. Im Übrigen gelten die Sätze 4 und 5 von Buchstabe b) entsprechend.

§ 24 Erfolgreicher Abschluss des Studiums, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Masterprüfung bestanden ist und in allen zu absolvierenden Modulen die Leistungspunkte vergeben wurden (vgl. § 11 Abs. 2 und § 21 Abs. 1)
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul endgültig nicht bestanden ist. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Zeugnis, Transcript of Record, Diploma Supplement

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Studium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält den Namen des Studienganges, die gewählten Fächer und ggf. Schwerpunkte, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis weist das Datum auf, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Daneben trägt es das Datum der Ausfertigung. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ferner erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Transcript of Records, in dem die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen und die Fachstudiendauer aufgeführt sind. Das Transcript of Records enthält Angaben über die Leistungspunkte und die erzielten Modulnoten sowie zu der Masterarbeit. Es enthält des Weiteren das Thema der Masterarbeit und die erzielte Gesamtnote der Masterprüfung.
- (3) Mit dem Zeugnis erhält die Absolventin bzw. der Absolventen ein Diploma Supplement.
- (4) Das Diploma Supplement ist eine Zeugnisergänzung in englischer und deutscher Sprache mit einheitlichen Angaben zu den deutschen Hochschulabschlüssen, welche das deutsche Bildungssystem erläutern und die Einordnung des vorliegenden Abschlusses vornimmt. Das Diploma Supplement informiert über den absolvierten Studiengang und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule.
- (5) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag ein Leistungszeugnis ausgestellt, das die erfolgreich erbrachten Leistungen und

gegebenenfalls die erworbenen Leistungspunkte enthält und das erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist. Studierenden, die die Hochschule aus anderen Gründen ohne Studienabschluss verlassen, ist nach der Exmatrikulation auf Antrag ein Leistungszeugnis auszustellen, das die erfolgreich erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die erworbenen Leistungspunkte enthält.

§ 26 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über den bestandenen Masterabschluss wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Ausfertigungsdatum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.
- (3) Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten kann die Möglichkeit gegeben werden, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden zu nehmen. Die bzw. der Prüfende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt diese in geeigneter Form bekannt.
- (2) Sofern Absatz 1 nicht angewendet wird, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; sie bzw. er kann diese Aufgaben an die Prüfenden delegieren.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst im Nachhinein bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich unrechtmäßig erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. Eine Aberkennung des Mastergrades ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig.

§ 29 Aberkennung des Mastergrades

Der Mastergrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Aberkennung ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig.

§ 30 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Allgemeinen Bestimmungen und die Besonderen Bestimmungen gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmalig für den Masterstudiengang "Kultur und Gesellschaft" an der Universität Paderborn eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2019/2020 an der Universität Paderborn für den Masterstudiengang "Kultur und Gesellschaft" eingeschrieben worden sind, können ihre Masterprüfung einschließlich Wiederholungsprüfungen letztmalig im Sommersemester 2022 nach den Allgemeinen Bestimmungen vom 16. Juni 2017 (AM.Uni.Pb. 51.17) und den Fachspezifischen Bestimmungen vom 10. Juni 2015 (AM.Uni.Pb. 43.15 bis 50.15, 52.15 bis 53.15 und 56.15 bis 57.15), vom 10. Juni 2015 (AM.Uni.Pb. 54.15 bis 55.15), zuletzt geändert durch Satzungen vom 12. Juli 2018 (AM.Uni.Pb. 21.18 bis 22.18), und vom 29. März 2019 (AM.Uni.Pb. 11.19) ablegen. Ab dem Wintersemester 2022/2023 wird die Masterprüfung einschließlich Wiederholungsprüfungen nach diesen Allgemeinen Bestimmungen und den Besonderen Bestimmungen abgelegt.
- (3) Auf Antrag kann insgesamt in diese Allgemeinen Bestimmungen und die Besonderen Bestimmungen gewechselt werden. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (4) Das Studium kann nur einheitlich nach den Allgemeinen Bestimmungen vom 16. Juni 2017 in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung (alte Prüfungsordnung) oder nach diesen Allgemeinen Bestimmungen in Verbindung mit den Besonderen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung (neue Prüfungsordnung) studiert werden. Für

Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/2020 in ein anderes Fach wechseln, gelten insgesamt diesen Allgemeinen Bestimmungen in Verbindung mit den Besonderen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung (neue Prüfungsordnung).

- (5) Diese Allgemeinen Bestimmungen treten am 1. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Kultur und Gesellschaft" vom 16. Juni 2017 (AM.Uni.Pb. 51.17) außer Kraft. Die vorherigen Absätze bleiben unberührt. Die Zugangsregelungen gemäß § 4 gelten bereits für Einschreibungen zum Wintersemester 2019/2020.
- (6) Diese Allgemeinen Bestimmungen werden in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 11. Juli 2018 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 18. Juli 2018.

Paderborn, den 11. Juni 2019

Die Präsidentin der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

Modulbeschreibungen

	ner:	Workload (h):	LP:	Studiensen	nester:	Turnus:	Dauer (in Se	em.):	Spra	che:	P/WP:
ZFM.0010)	270	9	4		jedes Semester	1	·	de	le P	
Mod	ulstruk	tur:	•								
A	Leh	rprojekt			Lehr- form	Kontakt- zeit (h)	Selbst- studium (h)	Stat (P/V			ppen- ße (TN)
1	Ver	anstaltung 1			S	30	60	WP		30	
2	Ver	anstaltung 2			S	30	60	WP		30	
3	Ver	anstaltung 3			S	30	60	WP		30	
Min	desten	s 2 Veranstaltunge	en im U	mfang von in	sgesamt	270 h Work	load.				
В	For	schungsprojekt			Lehr- form	Kontakt- zeit (h)	Selbst- studium (h)	Status (P/WP)		1-1	
1	Fors	schungsprojekt / -k	colloqui	um	K	30	240	WP		5	
С	Pra	xisprojekt			Lehr- form	Kontakt- zeit (h)	Selbst- studium	Stat (P/V			ppen- ße (TN)
1	Dray	xisprojekt			K	10	(h) 260	WP		1	
Die S Maß einer	Studiere gabe de Empfe nahmev	chkeiten innerhall enden wählen nach er eigenen Ziele zv hlung) wird fachsp roraussetzungen:	n Beratu vischen ezifisch	ung durch de Modulstrukt	ur A, B o	der C. Eine I	konkrete Ausp				
	Ite: Mitarbe anderer	it von Studierende Institution am Fa niversitär. hrung von Vorstud	chberei	ich im Rahm	en eines	eigenständig	gen Teilprojek	ts im Ir	n- ode	r Ausla	and, aud
•	Durchfü ausgew	ertet werden isse (learning ou		\							

7	Studienleistung / qualifizierte Teilnahme:							
	Form	Dauer bzw. Umfang	SL/QT					
	Projektdarstellung	30 Min. / 10 S.	QT					
8	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen: keine							
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt, wenn die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen ist.							
10	Gewichtung für Gesamtnote: Nicht endnotenrelevant.							
11	Verwendung des Moduls in anderen Studiengängen:							
12	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Norbert Eke							
13	Sonstige Hinweise: keine							

Abs	chlussi	modul	MA									
Modulnummer: M1		ner:	Workload (h): 630	LP: 21	Studiensemester:		Turnus:	Dauer (in Sem.):	Sprache: gemäß § 17 Absatz 7 Allg. Bestimmungen		P/WP:	
1	Modulstruktur:											
		Lehi	rveranstaltung			Lehr- form	Kontakt- zeit (h)	Selbst- studium (h)	Status (P/WP)	Grupp größe		
	a)	Mas	terarbeit					630	Р	1		
	b)		terarbeit Idliche Verteidigu	ng	und			540 90	P	1		
	Je na	ch Bes	onderen Bestimm	ungen	a) oder b)		•		•			
2	Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine											
3	gemä	ß § 12	oraussetzungen 2 der Allgemeine Bestimmungen d	n Best	•			•	mit Auflagen	gemäß	§ 4 de	
4	Inhali	te:										
	Frist of darzu	ein Pro stellen	rbeit soll zeigen, o blem selbstständ . In der Verteidigu chungsprojekt zu	ig mit v ing soll	vissenschaftl der Kandidat	ichen Me bzw. die	ethoden zu l e Kandidatin	pearbeiten und nachweisen, d	d die Ergebr dass er/sie ir	nisse sad	hgerech	

5 Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen:

Fachlich-inhaltliche Ziele:

Die Studierenden sind in der Lage:

- sind in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten
- können Problemstellungen selbstständig entwickeln und systematisch erarbeiten
- wenden wissenschaftliche Recherche- und Arbeitstechniken adäquat an
- können Vorgehen und Ergebnisse ihrer Arbeit sachgerecht darstellen
- sind fähig, ihre Arbeit in ihren thematischen Schwerpunkten und Ergebnissen mündlich zusammenfassend vorzustellen und mit angemessenem Medieneinsatz zu präsentieren.

Schlüsselkompetenzen:

- Anwendung berufsrelevanter Arbeitstechniken
- Entwicklung eigener Ideen und Themen sowie deren Umsetzung in schriftlicher Form
- selbständiges Erarbeiten komplexer wissenschaftlicher Zusammenhänge
- Anwendung von Software zur Textverarbeitung
- fundierte Beherrschung der Form wissenschaftlichen und/oder künstlerisch-gestalterischen Arbeitens
- weiterführende Kompetenzen in der schriftlichen Darstellung von Zusammenhängen

6 Prüfungsleistung:

[x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)

zu	Prüfungsform		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote
a)	Masterarbeit		175.000 – 225.000 Zeichen	100%
b)	Masterarbeit ur mündliche Verteidigung	nd	150.000 – 200.000 Zeichen ca. 30 Minuten	6:1

7 Studienleistung / qualifizierte Teilnahme:

keine

8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen:

gemäß § 12 der Allgemeinen Bestimmungen und im Falle der Einschreibung mit Auflagen gemäß § 4 der Allgemeinen Bestimmungen das Bestehen der zugehörigen Prüfungen

9 Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

Bestehen der Masterarbeit und ggf. der mündlichen Verteidigung.

10 Gewichtung für Gesamtnote:

Das Modul wird mit der Anzahl seiner Leistungspunkte gewichtet (Faktor: 1).

11 Verwendung des Moduls in anderen Studiengängen:

12 Modulbeauftragte/r:

Prof. Dr. Norbert Otto Eke

13 | Sonstige Hinweise:

-

HERAUSGEBER PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN WARBURGER STR. 100 33098 PADERBORN HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE